

Satzung der Interessengemeinschaft

„Wild West Bisons“

Western Authentiker aus Nordrhein Westfalen.



§ 1 Name und Sitz

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Wild West Bisons“.
2. Sie ist nicht in das Vereinsregister eingetragen und führt daher den Zusatz “IG“.
3. Der Sitz der Interessengemeinschaft ist Duisburg.

§ 1a Vorstand der IG

1. Die Interessengemeinschaft hat einen Vorstand von 3 Personen.
2. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit einberufen, die Abberufung kann nur aus wichtigen Gründen nach §27 BGB erfolgen.
2. Kassentätigkeiten, Verwaltung und Planung von Aktivitäten übernimmt Jennifer Tonak.
3. Vorstandmitglieder sind: Jennifer Tonak, Marco Tonak und Rene Coßbau.

§2 Zweck

1. Der Zweck der Interessengemeinschaft ist das Leben im Wilden Westen im Zeitraum vom 1860-1890 so gut es geht Authentisch nachzustellen.
2. Die Interessengemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und wird im Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ nicht beurteilt.
3. Die Interessengemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der IG dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der IG außer die der Satzung vorgesehenen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch teilnahmen an Sommerfesten, Veranstaltungen der Brauchtumpflege und Teilnahmen an Geschichtsunterricht in Schulen und Kindergärten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Interessengemeinschaft betreibt eine Bewirtschaftung in Form eines Saloons / Außenbewirtschaftung auf dem Vereinsgelände als Zweckbetrieb. Alle Gewinne aus diesem Zweckbetrieb fließen in die Reparatur und Erhalt des Vereinsgeländes sowie in die Finanzierung von öffentlichen ehrenamtlichen Veranstaltungen zur Brauchtumpflege auf dem Vereinsgelände.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der IG kann jede natürliche Person werden.
 - 1a.) bei Minderjährigen Personen ist der Antrag von einem Erziehungsberechtigten zu stellen.
2. Aufnahmesuche müssen unter Angaben des Darstellungswunsches, schriftlich erfolgen bei Familie Tonak per Whatsapp, Facebook oder Mail.
3. Der Austritt aus der IG muss schriftlich mitgeteilt werden, etwaige zu viel gezahlte Beiträge verbleiben in der Gruppenkasse.
4. Ein Mitglied kann aus der IG entlassen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Gemeinschaft verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Allgemeinheit.
5. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet mit dem Tod automatisch.
6. Bei Nichtzahlung des Gemeinschaftsbeitrages von 3 Monaten in Folge wird das Mitglied aus der Interessengemeinschaft ausgeschlossen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem schon eingezahlten Gemeinschaftsbeitrags.
8. Die jeweilige gültige Satzung muss angenommen werden, sonst ist kein Eintritt in die Interessengemeinschaft möglich.

§ 4 Beiträge & Aufwendungen

1. Alle Mitglieder haben Gemeinschaftsbeiträge zu leisten.

1a. Aktive Mitglieder ab 16 Jahren zahlen einen Beitrag von – 15,00€ im Monat –, dieser unterteilt sich in 10€ für den Erhalt des Vereinsgeländes und 5,00€ für die Verpflegungskosten bei externen Veranstaltungen.

1b. Passive Mitglieder ab 16 Jahren zahlen einen Beitrag von – 5,00€ im Monat -, dieser dient dem Erhalt des Vereinsgeländes.

1c. Mitglieder unter 16 Jahren werden kostenfrei geführt.

2. Der Gemeinschaftsbeitrag ist bis zum 10ten eines jeden Monats oder Quartalsweise auf das Gruppenkonto einzuzahlen.

Kontodaten: Jennifer Tonak

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

3. Jedem Aktiven Mitglied ist es frei gestellt einen Zusatzbeitrag von – 5,00€ - im Monat auf das in der Satzung angegebene Konto zu überweisen. Dieser dient ausschließlich zur Anzahlung der Hüttenbuchungen für Pullman City Harz.

4. Jährlich ist eine Aufwendung von – 20,00€ - pro aktivem Mitglied zu zahlen als Baugeld. Für notwendige Anschaffungen oder Reperaturen an Lagerequipment oder dem Vereinsgeländes. Dieser Beitrag ist zum 01.02. des aktuellen Jahres zu zahlen.

§5 Lagerteilnahmen / Aktivität

1. Nach der Gemeinschaftsversammlung im Herbst werden die Lagertermine für die kommende Session mitgeteilt. (Unter Vorbehalt der Absage durch einen Veranstalter.)

2. Bis spätestens 4 Wochen nach der Gemeinschaftsversammlung muss eine verbindliche schriftliche Zusage vorhanden sein, sollte diese nicht vorliegen kann das Mitglied nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Kurzfristige Termine sind binnen 72std zu beantworten mit einer Teilnahme oder nicht Teilnahme. Antworten danach werden nicht mehr berücksichtigt bei der Planung. Keine Reaktion bedeutet keine Teilnahme zu der Veranstaltung.

2a. Sondervereinbarung Pullman City Harz: Eine Rückerstattung von ggf. Buchungskosten können wir nicht gewährleisten bei einer Absage.

3. Jede Tätigkeit mit einer Messe, Convention, Promotion Veranstaltung ist auf 10 Aktive Mitglieder begrenzt seitens des Veranstalters. Es gilt wer sich zuerst schriftlich anmeldet erhält den Platz.



§ 6 Gemeinschaftsversammlung

1. Die ordentliche Gemeinschaftsversammlung findet einmal jährlich im Herbst statt.
2. Jede Gemeinschaftsversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
(per E-Mail, SMS, Messenger, Whatsapp.)
3. In der Regel findet die Gemeinschaftsversammlung in Duisburg statt.
4. Mitglieder der Interessengemeinschaft die nicht an der Gemeinschaftsversammlung teilnehmen verirken ihr Stimmrecht bei Punkten der jeweiligen Tagesordnung.



§ 7 Datenschutz / Auflösung & Satzung Annahme

1. Bei Auflösung der Interessengemeinschaft fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Kontoverwalter zwecks Verwendung für Spenden an ein Kinderheim in Duisburg.
2. Fam. Tonak bestätigt die Mitgliedschaft schriftlich, dieser Aufnahmebescheinigung liegt die jeweilige gültige Satzung bei. Es wird vorausgesetzt dass die Satzung in all ihren Bestandteilen angenommen wurde, wenn nach Erhalt nicht binnen 14 Tagen ein schriftlicher Widerspruch erfolgt.

§8 Verhalten in der Interessengemeinschaft

1. Jeder Lagerteilnehmer hat sich entsprechend der Satzung der IG zu verhalten.
2. Wenn sein Verhalten in grober Weise gegen diese Verstößt kann das Mitglied vom Lager ausgeschlossen werden.
3. Alle Waffen sind gegen Benutzung von Fremden zu sichern, im Lager sowie am Körper.
4. Alle Waffen sind im ungeladenen Zustand zu tragen.
5. Beim Frühstück sind alle Lagerteilnehmer anwesend, für das Gemeinschaftsgefühl.
6. Keine Neuzeitlichen sichtbaren Gegenstände im Sichtfeld der Besucher, Zelte sind ggf. geschlossen zu halten. (Ausnahmen sind Medizinische Hilfen)
7. Bei Auf- & Abbautätigkeiten bitte pünktlich sein.
8. Alkoholgenuss tagsüber bitte in Grenzen halten, wir arbeiten mit Kindern!
9. Bei Lagerabwesenheit gebt bitte kurz Bescheid wo ihr hin geht falls etwas passiert und man euch sucht.
10. Freiwilliges Helfen beim Spülen, Holz haken und Wasser holen setzen wir voraus.

§9 Mitgliedereigentum / Gruppeneigentum / Rechte & Pflichten

1. Jedes Lagermitglied hat sein eigenes Zelt (A Zelt oder Wall Tent) mit Schlafplatz, einen Sitzplatz, einen Tisch und Geschirr für sich zu besorgen. (Tasse, Schüssel oder tiefer Teller, Besteck)
2. Jedes Mitglied hat für seine persönliche Ausrüstung wie Kleidung usw. zu sorgen.
3. Jedes Mitglied hat selbständig für seine pünktliche An- & Abreise zum Lagerort zu sorgen.
4. Ebenso sollte jedes Mitglied seine Lagerutensilien selbständig transportieren.
5. Die Gruppe stellt der Gemeinschaft, einen Unterstand zum Sitzen, einen Ofen sowie Kaffeekanne und Kochtöpfe zur Verfügung inkl. Kochgeschirr. Ebenso einen Feuerlöscher, Feuerschale mit Grillrost und ein Dreibein sowie Laternen für den Gemeinschaftsbereich.



§10 Allgemeine Hinweise zum Vereinsgelände

1. Eigens für sich errichtete Holzhütten auf dem Vereinsgelände bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Die Hütten dürfen eine Größe von 10qm nicht überschreiten für je 2 Personen.
2. Fest errichtete Holzhütten auf dem Vereinsgelände gehen bei Austritt aus der IG an die Gemeinschaft der Interessengemeinschaft über. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Geldwert Ersatz.
3. Das Vereinsgelände ist als Privatgelände ausgewiesen und Videoüberwacht. Das Tor ist stets verschlossen zu halten. Ein betreten ist nur im bei sein eines Vorstandmitglieds möglich.
4. Das Vereinsgelände befindet sich [REDACTED]
5. Das Gelände wird durch Familie Tonak gepachtet bei [REDACTED] und stellt es dem Verein gegen Kostenübernahme der Jahrespacht als Vereinsgelände zur Verfügung.
6. Das Betreten des Ausschank und Kochbereiches und Lagerräumen ist nur aktiven / passiven Mitgliedern gestattet.
7. Aktive sowie Passive Mitglieder haben die Möglichkeit das Vereinsgelände für private Feierlichkeiten bis zu 30 Personen vom Verein anzumieten. Die Wochenendmiete (Fr 18 Uhr bis So 12 Uhr) beträgt 60€. Getränke und Speisen sind selbst mit zu bringen. Können aber auch über die Vereins üblichen Preise und Getränkekarte gestellt werden. Dies ist vorab anzumelden, da dann ein Vorstandmitglied den Ausschank übernimmt. Die Erträge aus dieser Anmietung zählen zum Zweckbetrieb des Vereins. Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist hier ebenfalls einzuhalten. Es gelten ebenso die Bestimmung nach §10 Absatz 6.

§11 Allgemeine Hinweise

1. Anschrift für Mitgliedsaufnahmen: Fam. Tonak – Holsteinerstr. 16 in 47169 Duisburg
2. Kontakt Whatsapp: 0157/3659744 E-Mail: info@wildwestbisons.eu

Duisburg den 02.09.2024 gültig zum 01.12.2024 bis auf Widerruf.